



Gemeinde Lohra

Schutz- und Hygienekonzept für die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ältestenrates und der Ausschüsse der Gemeinde Lohra



Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), in der aktuell geltenden Fassung, gilt die vom Land Hessen erlassene Beschränkungen für Zusammenkünfte u. ä. nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümerversammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen. Unter den Begriff der Sitzungen fallen nach den Auslegungshinweisen der zuständigen Ministerien zur CoSchuV insbesondere solche der staatlichen, Körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung.

Gem. § 16 Abs. 2 CoSchuV entscheidet bei Sitzungen der Gemeindevertretung die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung über das Erfordernis eines Negativnachweises (nach § 3 CoSchuV) der anwesenden Personen. Diese Regelung ist gem. der Begründung zur Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung über den § 32 Hessische Gemeindeordnung auch für die Kreistage und dessen Hilfsorgane anwendbar. Auch wenn die CoSchuV für die Sitzungen im Übrigen nicht ausdrücklich gesonderte Vorkehrungen vorsieht, müssen die Verantwortlichen dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zulässigerweise zusammentrifft weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie deren Einhaltung sicherstellen und überwachen.

Um die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden im höchsten Maße zu gewährleisten, ist das nachstehende Schutz- und Hygienekonzept bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreistagssitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse und des Ältestenrates zu beachten und dessen Einhaltung zu gewährleisten.

1. Sitzungsort

Als Sitzungsort ist eine Räumlichkeit zu wählen, welche gewährleistet, dass

- 1.1 die Sitzplätze der Teilnehmenden so angeordnet werden können, dass
- 1.2 ein Abstand zu Sitznachbarn von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten wird.
- 1.3 Die Räumlichkeit muss regelmäßig gelüftet werden soweit keine geeignete Lüftungstechnische Anlage vorhanden ist. Für eine ausreichende Belüftung ist in dem Fall durch die entsprechende Einstellung der Klimaanlage seitens des Betreibers der Räumlichkeiten Sorge zu tragen.

2. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften

Für die Sitzungen gelten die nachstehenden Abstands- und Hygieneregeln:

- 2.1 Personen mit Erkältungskrankheiten (Fieber, Schnupfen, Husten etc.) werden dringend gebeten, der Sitzung fernzubleiben.
- 2.2 Personen, die Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, sollten sich umgehend beim Gesundheitsamt melden und der Sitzung in jedem Fall fernbleiben.
- 2.3 Personen, die aus einer vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuft Region wieder nach Hessen einreisen, haben sich über die geltenden Bestimmungen bzgl. einer häuslichen Quarantäne und der Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt zu informieren und diese einzuhalten.

- 2.4 Direkter körperlicher Kontakt, wie z. B. Händeschütteln, ist zu vermeiden.
- 2.5 Während der gesamten Sitzung sowie im Vorfeld und als auch im Nachgang der Sitzung ist bei Begegnungen mit anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- 2.6 Hinweisschilder auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen werden gut sichtbar im oder vor dem Sitzungsraum angebracht.
- 2.7 Personen, die zur Risikogruppe für schwere Verläufe bei einer Covid-19-Infektion gehören, wird vom der/dem Vorsitzenden die Teilnahme an der Sitzung nach eigenem Ermessen freigestellt.

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- 3.1 Die Teilnehmenden tragen mit Betreten des Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske des Standards FFP2, KN95 oder N95). Die Pflicht zum Tragen einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung gilt während der gesamten Sitzungsdauer, auch auf dem eigenen Sitzplatz.
- 3.2 Die Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Sitzungsdauer bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen. Sie darf lediglich zum Trinken und am Rednerpult abgenommen werden. Am Rednerpult ist daher ein Mindestabstand von 3 Metern zu den nächsten Sitzplätzen zu gewährleisten. Ohne medizinische Maske wird kein Zutritt gewährt.
- 3.3 Nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können. Diese Personen haben dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung nachzuweisen. Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art der Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung muss in der Bescheinigung nicht benannt werden.
- 3.4 Über die Anerkennung eines ärztlichen Attests entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung bei Bedarf im Benehmen mit dem Fachbereich Gesundheitsamt des Kreisausschusses.
- 3.5 Teilnehmenden, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Platz zugewiesen, der sich in einem Abstand von mindestens 3 Metern zu den übrigen Teilnehmenden befindet. Zusätzlich ist dieser Platz mit einem Spuckschutz auszustatten.
- 3.6 Da die/der Vorsitzender der Gemeindevertretung gem. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Ältestenrat bestimmt, an welcher Stelle des Sitzungssaales die einzelnen Fraktionen ihren Sitz haben, bleibt es ihm überlassen, den Sitz der Fraktion dieser Person auch nach Sitzungsbeginn zu ändern, um eine reibungslose Kommunikation innerhalb der Fraktion zu ermöglichen.
- 3.7 Weigern sich Abgeordnete und sonstige Teilnehmende, den vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zugewiesenen Sitzplatz einzunehmen bzw. den zur Verfügung gestellten Spuckschutz zu nutzen, ist die/der Vorsitzende befugt, von ihrem/seinem Haus- und Ordnungsrecht Gebrauch zu machen und Teilnehmende von der Sitzung auszuschließen.

4. Freiwillige Auskunft über einen Negativnachweis (3G-Nachweis):

In dem Sitzungssaal ist im Abgeordnetenbereich ein Sitzbereich vorzusehen, in dem ausschließlich Abgeordnete sitzen können, die ihren Negativnachweis (3G-Nachweis) auf freiwilliger Basis gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. gegenüber dem von ihm beauftragten Verwaltungsmitarbeitenden oder Mitarbeitenden eines externen Ordnungsdienstes erbringen.

Diese 3G-Plätze im Abgeordnetenbereich sind vorne vor dem Rednerpult im Sitzungssaal anzuordnen, die übrigen Abgeordnetenplätze im Bereich dahinter. Zwischen den Bereichen ist ein Abstand von mindestens drei Metern vorzusehen.

Als 3G-Nachweis ist zugelassen:

1. Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (vollständiger Impfschutz),
2. ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (nicht älter als 6 Monate),
3. ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 c) der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (nicht älter als 24 Stunden) der von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen (nicht älter als 48 Stunden).

Alle Abgeordneten sitzen grundsätzlich in dem Bereich, für den kein 3G-Nachweis erforderlich ist. Abgeordnete, die freiwillig einen Negativnachweis vorlegen, ist ein Platz in dem 3G-Bereich zuzuteilen.

Weigern sich Abgeordnete und sonstige Teilnehmende, den vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zugewiesenen Sitzplatz einzunehmen, ist die/der Vorsitzende befugt, von ihrem/seinem Haus- und Ordnungsrecht Gebrauch zu machen und die Personen von der Sitzung auszuschließen.

5. Personen mit besonderen Kriterien

- 5.1 Personen, die sich trotz nicht nachgewiesener medizinischer Gründe nicht über einen 3G Status verfügen, sind von Sitzungen der Gemeindevertretung auszuschließen, bis die Pandemielage für beendet erklärt wird.
- 5.2 Abgeordnete, die aufgrund medizinischer nachgewiesener Gründe nicht über einen 3G Status verfügen, wird ein Platz im abgesonderten Bereich für Abgeordnete zugewiesen.

6. Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten

- 6.1 Da eine mögliche Schlangenbildung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten zu vermeiden ist, wird den Abgeordneten vorab ein Sitzplan zur Verfügung gestellt und gut sichtbar ausgehängt.
- 6.2 Die Sitzplätze der Abgeordneten werden mit einem Namensschild markiert, sodass diese zügig eingenommen werden können.
- 6.3 Gleiches gilt für die teilnehmenden Mitarbeitenden der Verwaltung (vgl. 6.2).

- 6.4 Des Weiteren gilt auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Ziffer 3).

7. Abstand im Sitzungssaal

- 7.1 Die Sitzplätze aller Teilnehmenden sind so einzurichten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Plätzen besteht.
- 7.2 Dies gilt auch für die Plätze im Zuschauerbereich. Darüber hinaus ist auch außerhalb des eigenen Sitzplatzes stets auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- 7.3 Vor Beendigung der Sitzung, sollte die/der Vorsitzende die Teilnehmenden noch einmal auf die Einhaltung der Abstandsregelungen beim Verlassen des Gebäudes hinweisen.

8. Weiterreichen von Gegenständen zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören

- 8.1 Das von mehreren Abgeordneten genutzte Rednerpult ist nach jeder Nutzung mit einem Desinfektionstuch zu reinigen. Desinfektionstücher sind ebenso wie ein verschließbarer Mülleimer durch die Verwaltung bereit zu stellen.
- 8.2 Unterlagen dürfen auf den Abgeordnetenplätzen nur nach einer vorherigen Reinigung und Desinfektion der Hände bzw. mit Einweghandschuhen verteilt werden. Das Verteilen von Unterlagen während der Sitzung erfolgt nur, soweit es unbedingt notwendig ist.
- 8.3 Bei der Bereitstellung von Getränken ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gegenstände weitergereicht werden und es bei der Ausgabe von Getränken nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und auch dort die Abstandsregeln eingehalten werden.
- 8.4 Die Fraktionsvorsitzenden werden gebeten, die Anwesenheitslisten für ihre Fraktion persönlich zu führen und diese nicht, wie sonst üblich, zur Unterschrift durch die Abgeordneten weiterzureichen.
- 8.5 Die Teilnehmenden sollten ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.) nutzen und keine Gegenstände weiterreichen.

9. Öffentlichkeit (Gäste)

- 9.1 Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektion werden am Eingang Formulare ausgelegt, auf denen Gäste Name, Anschrift und Telefonnummer eintragen müssen.
- 9.2 Dies ist mit einem eigenen oder einem Werbekugelschreiber der Gemeinde zu erledigen, der dann von der jeweiligen Person mitgenommen wird.
- 9.3 Bei offenkundigen falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) wird auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt.
- 9.4 Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab Beginn der Sitzung geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.
- 9.5 Es wird nur so vielen Besucher*innen Zutritt zum Sitzungsraum gewährt, wie unter Einhaltung der Abstandsregeln Plätze zur Verfügung stehen. Dies ist auf geeignete Weise zu kontrollieren.
- 9.6 Die Kontaktdaten der Abgeordneten, des Bürgermeisters und der Beigeordneten liegen der Verwaltung vor. Die Anwesenheitslisten der Fraktionen werden der Verwaltung nach der Sitzung überlassen. Eine Anwesenheitsliste der teilnehmenden Bediensteten der

Verwaltung wird durch den entsprechenden Fachdienst der Gemeinde geführt. Die Kontaktdaten der Bediensteten liegen ebenfalls vor.

10. Weitere Maßnahmen

Am Eingang steht ein Desinfektionsspender zur Handdesinfektion bereit. Außerdem bestehen auf den Toiletten selbstverständlich Möglichkeiten zur Reinigung der Hände. Die Teilnehmenden sollten sich nach Ankunft und nach Ende der Sitzung die Hände waschen oder desinfizieren und sich während der Sitzung möglichst nicht in das Gesicht fassen.

11. Fraktionssitzungen

Um die Einhaltung der Abstandsregelungen auch bei den Fraktionsbesprechungen, die im Vorfeld der Gemeindevertretungssitzung stattfinden, zu gewährleisten, sollen die Fraktionen für ihre Vorbereitungen verschiedene, ausreichend große Räumlichkeiten nutzen. Der Gemeindevorstand wird gebeten, sich um die Bereitstellung entsprechender Räume zu kümmern. Im Übrigen sind die Fraktionen selbst für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei den Fraktionssitzungen verantwortlich.

12. Einhaltung und Kontrolle des Schutz- und Hygienekonzepts

Alle Teilnehmenden haben in Selbstverantwortung, sich selbst und andere vor einer möglichen Infektion zu schützen und die Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird im Übrigen von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums kontrolliert. Sie werden dazu von Bediensteten der Gemeindeverwaltung – insbesondere von der Schriftführerin oder dem Schriftführer - unterstützt. Der Gemeindevorstand wird gebeten, das dazu erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Sollten teilnehmende Personen die geltenden Regeln bewusst missachten oder sich wiederholt ordnungswidrig verhalten, hat die/der Vorsitzende die Möglichkeit, von ihrem/seinem Haus- und Ordnungsrecht Gebrauch zu machen und falls nötig Teilnehmende von der Sitzung auszuschließen.

13. Gültigkeit des Schutz- und Hygienekonzepts

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Lohra hat das Schutz- und Hygienekonzept in seiner Eigenschaft als Hausherr für die politischen Gremien der Gemeinde Lohra verfügt. Es tritt mit seiner Verfügung als Ergänzung zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in Kraft und bleibt solange in Kraft bis es aufgehoben oder geändert wird. Diese Regelungen gelten für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse, Fraktionen und darüber hinaus zudem für Ortsbeiräte und Kommissionen.

Lohra, 19. Januar 2022

gez.
Hans-Wilhelm Kisch
Vorsitzender der Gemeindevertretung Lohra